

Von: Poersch, Stephan (aelf-ck) <Stephan.Poersch@aelf-ck.bayern.de>
Gesendet: Montag, 9. Oktober 2023 15:10
An: mail@ib-weber.gmbh
Cc: Rank, Elias (aelf-ck)
Betreff: Solarpark Lauenhain 1
Anlagen: AELF-CK-F1-4611-3-3-2 (Stellungnahme FNP Solarpark Lauenhain I).pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei unsere SN, für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Stephan Poersch, LOR

AELF Coburg-Kulmbach-SG 2.2
Trendelstr.7
95326 Kulmbach
Tel. 09221-5007-1221
stephan.poersch@aelf-ck.bayern.de



AELF-CK • Goethestraße 6 • 96450 Coburg

Per Mail an:
mail@ib-weber.gmbh

IBW - Ingenieurbüro Weber GmbH & Co. KG
Schillerstraße 33
95346 Stadtsteinach

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
03.08.2023

Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben
4611-3-3-1

Name
Elias Rank

Telefon
09221 50073026

Stadtsteinach, 28.08.2023

**Bauleitplanung der Stadt Ludwigsstadt;
Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ludwigsstadt und
Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet
Photovoltaik – Solarpark Lauenhain 1“ gem. § 12 Abs. 1 Baugesetzbuch
(BauGB) im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB auf den Flurnummern
der Gemarkung Lauenhain:**

**145, 151 (Teilfläche), 155 (Teilfläche), 155/1, 158, 162, 162/1, 163 (Teilfläche),
170, 171, 172, 173, 178, 179, 182/1
(Teilfläche), 185, 190 und 191.**

**Auslegung zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und
benachbarter Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Coburg – Kulmbach nimmt zu
o.g. Vorhaben wie folgt Stellung:

Bereich Forsten

Ansprechpartner: Elias Rank, Kronacher Straße 23, 96215 Lichtenfels, (Tel.: 09221 50073026)

Von der Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes ist Wald i.S.d. § 2 Bundeswaldge-
setz (BWaldG) i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) betrof-
fen.

Das Vorhabensgebiet liegt im Naturpark „Frankenwald“ und im Landschafts-
schutzgebiet „Frankenwald“.

Rechtliche Würdigung

Eine Änderung der Bodennutzungsart (Rodung) von Wald hin zu einer anderen
Nutzung bedarf nach Art. 9 Abs. 2 BayWaldG der Erlaubnis. Für die FINr.: 145/0
wurde bereits am 14.10.2020 eine Rodungsgenehmigung für 10.000 m² und am
24.07.2023 für weitere 18.000 m² durch das AELF Coburg - Kulmbach erteilt.

Die Fläche der hier zusätzlich geplanten Rodungen auf den Flurnummern 151/0 und 162/0 entspricht etwa 6.600 m².

Die Erlaubnis zur Rodung ist nach Art. 9 Abs 3 BayWaldG zu erteilen, sofern sich aus Art. 9 Abs. 4 bis 7 BayWaldG nichts anderes ergibt. Im vorliegenden Fall liegen aus forstfachlicher und waldrechtlicher Sicht keine Versagensgründe i.S.d. Art. 9 Abs. 4 und 5 BayWaldG gegen die Erteilung der Rodungserlaubnis vor.

Nach Art. 9 Abs. 8 BayWaldG ersetzt eine gültige Satzung (Bebauungsplan) die Rodungserlaubnis. Gem. Art. 39 Abs. 2 BayWaldG darf eine die Rodungserlaubnis ersetzende Satzung nur im Benehmen mit der unteren Forstbehörde erteilt werden.

Ergebnis

Aus forstfachlicher und waldrechtlicher Sicht wird das **Benehmen erteilt**.

Hinweise:

I. Baumfallbereich

Das Vorhaben grenzt im Norden und Westen direkt an Wald an. Durch die Nähe zum Wald und die Lage (Nachgelagert in Hauptwindrichtung) besteht das Risiko, dass es durch umstürzende Bäume zu Sachschäden kommt.

Auch wenn ein Großteil der Fläche aktuell unbestockt ist, erreichen die Waldbäume hier erfahrungsgemäß Baumhöhen von 25 - 30 m. Innerhalb dieser Baumfallzone besteht im Falle eines Umsturzes von Bäumen ein erhöhtes Risiko für Gebäude und Sachwerte. Der Abstand des geplanten Sondergebietes für Solaranlagen zu dem benachbarten Waldbestand beträgt weniger als 25 m und liegt somit im Fallbereich des Waldbestandes.

II. Erhöhte Aufwendungen für die angrenzenden Waldbesitzer

Wir weisen darauf hin, dass sich durch am Waldrand gelegene Anlagen sich für die angrenzenden Waldbesitzer dauerhaft erhebliche Mehrbelastungen ergeben. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

- Bewirtschaftungerschwernisse, u. a. in Form von erhöhten Sicherheitsaufwendungen bei grenznahen Baumfällungen,
- regelmäßige Sicherheitsbegänge aufgrund einer erhöhten Verkehrssicherungspflicht
- ein höheres Haftungsrisiko bei etwaigen Sachschäden

Durch eine dinglich gesicherte Haftungsausschlusserklärung (§ 1018 Bürgerliches Gesetzbuch; Grunddienstbarkeit) kann der jeweilig betroffene Waldbesitzer hin-sichtlich privatrechtlicher Schadensersatzforderungen von der Haftung freigestellt werden.

Bereich Landwirtschaft

Ansprechpartner: Stephan Poersch, DO Kulmbach -Tel. 09221-5007-1221

Aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht wird das Vorhaben abgelehnt.

Gründe:

1. Standortwahl

Die Begründung für die Auswahl des Standorts ist nicht nachzuvollziehen. Von den in den Leitlinien zur Nutzung der Solarenergie in der Region Oberfranken- Ost (LS, Stand 27.04.2022) aufgeführten Kriterien für „geeignete“ Flächen trifft keine einzige zu.

Diese sind:

- Konversionsflächen
- Abfalldeponien sowie Altlasten und Altlastenverdachtsflächen
- Flächen entlang größerer Verkehrsstrassen (Schienenwege sowie Auto – bahnen) und Lärmschutzeinrichtungen

Im aktuell gültigen LEP wird diese Forderung nochmals bekräftigt:

Demnach sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorzugsweise auf **vorbelasteten** Standorten realisiert werden.

An „geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit der landwirtschaftlichen Nutzung dieser Flächen hingewirkt werden.“

Mögliche Bewirtschaftungsformen wie die vorgesehene „extensive Beweidung“ oder Mahd werden diesem Grundsatz nicht gerecht, dabei handelt es sich **um Landschaftspflege und eben nicht um produktive Landwirtschaft** wie bei der aktuellen Nutzung.

2. Qualität der Fläche- agrarstrukturelle Bedeutung :

Die Bonitäten der überplanten Flächen liegen mit Ackerzahlen von 19 bis 21 zwar unter dem Landkreisdurchschnitt (28) und stünden damit für eine Freiflächen-PV-Anlage grundsätzlich zur Verfügung.

Neben der reinen Bodengüte werden von uns aber in die qualitative Bewertung der überplanten **23,58 ha** (!) großen landwirtschaftlich genutzten Fläche auch deren Schlaggröße, verkehrsmäßige Erschließung und maschinelle Mechanisierbarkeit einbezogen.

Und unter diesen Aspekten ist die Planung angesichts der für viele Betriebe **existenzbedrohenden Flächenknappheit mit der Konsequenz ansteigender Pachtpreise aus agrarstruktureller Sicht abzulehnen.**

3. Ausgleichsflächen

Zunächst wird der Ansatz begrüßt, für den naturschutzrechtlichen **und** artenschutzrechtlichen (CEF-Flächen) Ausgleich auf die Inanspruchnahme externer wertvoller landwirtschaftlicher Fläche zu verzichten (ansonsten bitten wir im weiteren Verfahren um erneute Gelegenheit zur Stellungnahme zu dieser Thematik). Dazu gibt es aber aus unserer Sicht noch unklare Punkte:

In der Planung wird nämlich nicht konkretisiert, ob und ggf. wie die errechnete Unterkompensation von **75.446,30 WP** ausgeglichen werden soll.

Im Übrigen zweifeln wir diese Berechnung auch grundsätzlich an:

Würden nämlich -wie in der Planung (Umweltbericht S. 66 o.) auch konzidiert - statt der veranschlagten **3** nur die (lt. Biotopwertliste richtigen !) **2** Wertpunkte für die überplanten Ackerflächen zugrunde gelegt, ergäbe sich nicht nur keine Unterkompensation, sondern wären sogar weniger Ausgleichsflächen notwendig!

Wir bitten darum, im weiteren Verfahren auf diese beiden Aspekte genau einzugehen!

Weiterhin muss sichergestellt sein, dass auch nach einem späteren Rückbau der überplanten Fläche diese wieder vollständig als Ackergenutz werden kann, weshalb ggf. während der Nutzung entstandene Biotope (ökologisch wertvolle Wiesenflächen, Hecken...) **keinen Bestandsschutz erlangen** dürfen.

Deshalb sollte als Alternative zu der innerhalb der überplanten Fläche geplanten Neuanlage von ca. 6.200 m² Hecken auch zusätzlich evtl. auch auf geeigneten, also landwirtschaftlich wenig wertvollen externen Flächen die Anlage von Blühflächen, Beetle Banks und generell von produktionsintegrierter Kompensation (sog. PIKs) geprüft werden.

Die Ausgleichsflächen können so bei einem späteren Rückbau der FFPV-Anlage wieder auflagenfrei der landwirtschaftlichen Produktion zur Verfügung gestellt werden.

Wir bitten im Übrigen darum, sollte unser Vorschlag, auf dauerhafte ökologische Strukturen im Plangebiet zu verzichten, nicht berücksichtigt werden, im weiteren Genehmigungsverfahren um Begründung, weshalb dieser aus landwirtschaftlicher Sicht günstigere Ansatz nicht realisiert werden konnte.

4. Weitere Anmerkungen

Die Zufahrten zu den angrenzenden Flächen müssen während der Bauphase und auch später gewährleistet bleiben bzw. sichergestellt werden. Eventuell abgeschobener Humus und Unterboden sind getrennt nach dem Aufbau der Bodenschichten zu lagern und entsprechend wieder zu verwenden.

Eine Vermischung darf nicht erfolgen.

Bodenverdichtungen bei Erdbewegungen sind durch angepasste Technik und Wahl des Zeitpunktes (z.B. nicht bei wassergesättigtem Boden) zu vermeiden.

Um Zusendung des Genehmigungsbescheides per E-Mail (poststelle@aelfck.bayern.de) wird gebeten. Bei Antwort auf dieses Schreiben bitte das oben aufgeführte Geschäftszeichen angeben.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Stephan Poersch;LOR